

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf vom 01.07.2019

Der Verbandsgemeinderat Dierdorf hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODV), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung in der Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf beschlossen:

§1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Dierdorf erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf bzw. durch Aushang an den nachstehenden Bekanntmachungstafeln:

in Dierdorf	Am Marktplatz Marktstraße 3 (Stadtverwaltung) Poststraße 5 (Verbandsgemeindeverwaltung)
in Dierdorf-Brückrachdorf	Selterser Straße („Alexanderplatz“)
in Dierdorf-Giershofen	Dorfgemeinschaftshaus / Raiffeisenstraße
in Dierdorf-Wienau	Schwalbenstraße 7 (Dorfgemeinschaftshaus)
in Dierdorf-Elgert	Ecke Raubacher Straße / Pappelstraße
in Großmaischeid	Ecke Kirchstraße / Mittelstraße Ecke Isenburger Straße / Brunnenstraße
in Großmaischeid-Kausen	Dorfmitte / Hohlstraße
in Isenburg	Hauptstraße 36 Iserstraße 10 Ortsteil Siedlung
in Kleinmaischeid	Hauptstraße 32 (Eingang des Bürgerhauses)
in Marienhausen	Auf der Hohl 1 (Eingang des Bürgerhauses)
in Stebach	Maischeider Straße 4 (Dorfgemeinschaftshaus)

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§2

Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates in Verbindung mit der Beteiligung der Verbandsgemeinde Dierdorf an der „Energie GmbH Verbandsgemeinde Dierdorf“

- (1) Die Verbandsgemeinde Dierdorf ist Gesellschafterin an der „Energie GmbH Verbandsgemeinde Dierdorf“
- (2) Aufgrund dieser Beteiligung kann der Verbandsgemeinderat ihre -m/-r Vertreter/in an der Gesellschaftsversammlung Weisung erteilen bei Entscheidungen
- a) über Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - b) über die Errichtung, die Erweiterung, die Übernahme und die Aufhebung wirtschaftlicher Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen sowie deren Umwandlung (§ 32 Abs. 2 Ziff. 14 u. 15 GemO)
 - c) über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 AG (§ 87 Abs. 3 Ziff. 1 a GemO)
 - d) über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (§ 87 Abs. 3 Ziff. 1b GemO)
 - e) über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses (§ 87 Abs. 3 Ziff. 1c GemO)
 - f) über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 87 Abs. 3 Ziff. 1 d GemO). Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Dierdorf ist kraft Amtes Geschäftsführer.
 - g) die Bestellung der Abschlussprüfer
 - h) über grundlegende Änderungen der in Auftrag gegebenen Gesamtplanungen des Holzhackschnitzelheizwerkes
 - i) über die Ausdehnung des Versorgungsgebietes über die Ursprungsplanung hinaus
 - j) über die Aufnahme der Produktion, des Handels und des Vertriebes von elektrischer Energie
 - k) über die Liquidation der Gesellschaft
 - l) über die Bestellung und Abberufung von Prokuristen
 - m) über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt
 - n) über Auftragsvergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes im Wert ab 80.000 €, außerhalb des Wirtschaftsplanes im Wert ab 40.000 €
 - o) die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in dem jeweils geübten Umfang hinausgehen
- (3) Personalentscheidungen bedürfen analog zu § 47 Abs. 2 GemO der Zustimmung des Verbandsgemeinderates

§3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Bau- und Liegenschaftsausschuss
 - c) Rechnungsprüfungsausschuss
 - d) Werkausschuss
 - e) Schulträgerausschuss
 - f) Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Mobilität
 - g) Entwicklungs-, Umwelt- und Strukturausschuss 2029
- (2) Haupt- und Finanzausschuss, Bau- und Liegenschaftsausschuss, Werkausschuss, der Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Mobilität und der Entwicklungs-, Umwelt- und Strukturausschuss 2029 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter; der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.
- (4) Aufgrund des § 90 des Schulgesetzes wählt der Verbandsgemeinderat für die Grundschule Dierdorf und die Grundschule Großmaiseid einen Schulträgerausschuss. Dieser besteht aus 11 Mitgliedern und Stellvertretern sowie dem Vorsitzenden und setzt sich wie folgt zusammen;
- a) zwei Lehrern, die an den in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen tätig sind,
 - b) zwei Eltern von Schülern der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehenden Schulen,
 - c) sieben Mitgliedern des Verbandsgemeinderates.
- Schülervertreterinnen und Schülervertreter können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger gewählt werden,
- wobei mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und Stellvertreter dem Verbandsgemeinderat angehören soll.

§4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;

3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- €;
5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen
 - 6.1 in unbegrenzter Höhe bei Ausgaben aufgrund gesetzlicher und tariflicher Verpflichtung,
 - 6.2 in Höhe von 5.000,- € im Einzelfall und darüber hinaus bei Ansätzen über 50.000,- € bis zu 10 v.H. des jeweiligen Haushaltsansatzes;
7. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.000,- bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €; sowie Veräußerung und Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- €;
8. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 3.000,- € im Einzelfall;
9. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist bis zu einer Wertgrenze von 40.000,- €;
10. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
11. Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist bis zu einer Wertgrenze von 3.000,- €;
12. die Entscheidung über Beschwerden und Anregungen im Sinne von § 16b GemO.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

Es gelten die Bestimmungen der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Dierdorf in der jeweils geltenden Fassung.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(4) Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen:

1. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden und zu sonstigen Fachplanungen und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger,

2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist bis zu einer Wertgrenze von 40.000,- €.

(5) Sofern eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berührt, entscheiden diese in gemeinsamer Sitzung und getrennter Abstimmung.

§5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- € im Einzelfall;
2. Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000,- € im Einzelfall;
3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 7.000,- € im Einzelfall;
4. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze
6. Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 300,- € im Einzelfall;
7. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen ebenfalls unberührt.

§6 Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde Dierdorf hat bis zu 3 Beigeordnete.

§7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,- €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und

freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,- € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25,- € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25,- € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 25,- € pro Sitzung des Verbandsgemeinderates. Je angefangene 7 Fraktionsmitglieder kann eine Stellvertretung benannt werden. Die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 12,50 € pro Sitzung des Verbandsgemeinderates.

§8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,- €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§9

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich eines Drittels gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50

Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§10 Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 180,- €. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen.

Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§11 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter, der ständige Vertreter des Wehrleiters
 2. der Wehrführer,
 - 2.1 Dierdorf,
 - 2.2 Großmaischeid
 - 2.3 Kleinmaischeid, Marienhausen,
 - 2.4 Dierdorf-Elgert, Großmaischeid-Kausen,
 3. die ständigen Vertreter der Wehrführer
 - 3.1 Dierdorf
 - 3.2 Großmaischeid
 - 3.3 Kleinmaischeid, Marienhausen,
 - 3.4 Dierdorf-Elgert, Großmaischeid-Kausen,
 4. die Gerätewarte,
 5. die Atemschutzgerätewarte,
 6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und
 7. die Jugendfeuerwehrwarte.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den einzelnen Feuerwehrangehörigen mit besonderem Aufgabenbereich nachfolgend aufgeführte Beträge. Sofern der Höchstsatz gewährt wird, wird dieser auf die Anzahl der in diesem speziellen Aufgabenbereich eingesetzten Feuerwehrangehörigen aufgeteilt. Es werden gewährt für:

- | | |
|--|------------------|
| 1. den Wehrleiter | 264,73 € |
| den ständigen Vertreter des Wehrleiters, mit eigenem
Aufgabenbereich gem. § 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung | 132,37 € |
| 2. den Wehrführer von | |
| 2.1 Dierdorf | 136,31 € |
| 2.2 Großmaischeid | 85,68 € |
| 2.3 Kleinmaischeid, Marienhausen, | 51,41 € |
| 2.4 Dierdorf-Elgert, Großmaischeid-Kausen, | 34,27 € |
| 3. die ständigen Vertreter der Wehrführer erhalten 1/3 der monatlichen
Aufwandsentschädigung des jeweiligen Wehrführers | |
| 4. die Gerätewarte (maximal sieben Feuerwehrangehörige) | 28,12 € |
| die Gefahrstoffgerätewarte (maximal drei Feuerwehrangehörige) | 14,06 € |
| 5.1 die Elektrogerätewarte, | |
| 5.2 die Atemschutzgerätewarte und | |
| 5.3 die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die
Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und
Kommunikationsmittel | |
| | jeweils 170,30 € |
| (der Höchstsatz ist auf die eingesetzten Feuerwehrangehörige aufzuteilen) | |
| 6. Jugendfeuerwehrwarte (maximal zwei Feuerwehrangehörige) | 34,27 € |
- (5) Sofern die Entschädigungssätze nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung geändert werden, verändern sich die Beträge um den gleichen Vom-Hundert-Satz.
- (6) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§12

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld richtet sich nach der maximalen Höhe der jeweils geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.
- (3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§13

Dynamisierung der Aufwandsentschädigung

Die in den §§ 7, 8 und 10 der Hauptsatzung bestimmten, pauschalen Aufwandsentschädigungen verändern sich künftig, erstmals ab 2020, um den gleichen Vom-Hundertsatz wie die in § 12 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) bezeichneten Sätze. Die neuen Pauschbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

§14
In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit Beginn der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Dierdorf zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. September 2009 – mit 4 Änderungssatzungen – außer Kraft.

Dierdorf, den 01.07.2019
Verbandsgemeinde Dierdorf

(Horst Rasbach)
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.